



Brüssel, den 13. April 2015
(OR. fr)

7767/15

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0024 (COD)

CODEC 462
EF 64
ECOFIN 234
DROIPEN 29
CRIMORG 31

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (**erste Lesung**)
– Annahme
a) des Standpunkts des Rates
b) der Begründung des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. Februar 2013 den obengenannten Vorschlag ¹, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 23. Mai 2013 ² abgegeben.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung ³ am 11. März 2014 festgelegt.

¹ Dok. 6230/13.

² ABl. C 271 vom 10.9.2013, S. 31.

³ Dok. 7386/14.

4. Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) ist auf seiner 3368. Tagung vom 10. Februar 2015 zu einer politischen Einigung über den Standpunkt des Rates in erster Lesung zu der oben genannten Verordnung gelangt ¹.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- den Standpunkt des Rates in erster Lesung (Dok. 5932/15) und die Begründung (Dok. 5932/15 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.
-

¹ Nach dem Schreiben, das der Vorsitzende des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments am 29. Januar 2015 an den Präsidenten des ASStV gerichtet haben, dürfte das Europäische Parlament in seiner zweiten Lesung den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen billigen.